

angerichtet, noch weniger die darinnen befindliche secularisirte Klöster und Stifter, falls sie, in Ermanglung obausgedungener anderwärtigen Verordnung, Uns zufallen würden, nach denen sonst bekannten Römisch-Catholischen Principiis, zum vorigen Gebrauch wieder gezogen, wohl aber bey ihrem jezigen weltlichen auch Religions-Zustand noch füraus ungeändert gelassen, einfoglich nicht das mindeste unternommen werden solle, wordurch die Catholischen sich mit der Zeit eines Prædominats über die Evangelischen anmassen, oder sonsten Zanck und Zwenracht zu erwecken Gelegenheit bekommen könnten; Zu dem Ende dann Wir nicht allein alle Güther und Häuser, beedes in der Stadt, als auf denen sowohl an sich zum Fürstlichen Landes-Antheil, als zu sothane Klöstern gehörigen Dörffern, Flecken, Weylern, und sonst allen andern Orthen, wo bishero Evangelische Possessores und Unterthanen gewesen, auch dabey unverruckt conserviren, und dargegen keinen Catholischen Inwohner darein setzen, noch aufnehmen, sondern auch in alle Weg wehren und hindern wollen, damit nicht ein einziger Unterthan, Beysaß, oder andere im Land wohnende, oder sonsten darinn sich aufhaltende Evangelische junge und alte Personen, durch List, Geschenck, und Versprechungen, oder heimlichen und öffentlichen Gewalt, zur Catholischen Religion gereizet, oder wider Willen genöthiget und gezwungen werden: deßgleichen an denen Evangelischen Orten, wo zweyerley Religions-Verwandte zusammen heyrathen, es möge gleich die Manns- oder Weibs-Person davon Catholisch oder Evangelisch seyn, so sollen alle actus parochiales, als Kindst-Taufsen, Copulationes, Hochzeit- und Leichen-Predigten von Evangelischen Geistlichen und ordinario parcho loci verrichtet, mit Bezahlung der Jurium Stolar, und andern aber, wie auch wegen Aufziehung der aus dergleichen Ehen zu erziehenden Kindern, es Durchgehends dem alten Herkommen und bisheriger Observanz gemäß gehalten, nemlich die Söhne auf des Vaters, die Töchter hingegen der Mutter Religion erzogen, und anbey auch, auf eräugnenden Fall, denenselben keine andere, dann Evangelische Leuthe, zu Pflegern und Vormündern gesetzt werden.

§. III.

Anlangend aber das Uns, Grafen Anton Carl, als etnem Catholischen Herrn, sonst nicht gehörige, und lediglich nur aus ganz besonderem égard und gutem Vertrauen von Sr. Durchl. dem Fürsten, Uns, nebst andern Landes-Rechten und Gerechtigkeiten, zgedachte Jus circa Sacra, und darunter begriffene Jurisdictionem Ecclesiasticam, seu Jus Episcopale, so geloben und versprechen Wir ferner für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, dißfalls sogar keine Aenderung zu machen, daß Wir vielmehr

Deme